

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
European Business Management
(Bachelor of Arts)**

Auf der Grundlage von §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 2, 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) i.V.m. § 14 Abs. 3 der Grundordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 2019 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 45/2019) zuletzt geändert mit Wirkung vom 22. August 2022 (Amtl. Mitteilungen 29/2022) sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Juli 2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 42/2019), zuletzt geändert am 31. August 2022 (Amtliche Mitteilungen 31/2022) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Informatik, Recht der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 18. Juli 2024 die folgende 4. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang European Business Management, genehmigt von der Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 24. Oktober 2024:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs	3
§ 2 Allgemeiner Studienverlauf	4
§ 3 Kooperierende Partner des Studiengangs	4
§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs	4
§ 5 Regelstudienzeit und Immatrikulation	4
§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien	5
§ 7 Spezifischer Studienablauf	5
§ 8 Praxisphase	9
§ 9 Abschlussarbeit	9
§ 10 Abschlussprüfung	10
§ 11 Doppelabschlussabkommen	10
§ 12 Akademischer Grad	10
§ 13 Inkrafttreten	11
Anhang: Studienplan	12

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Der Studiengang European Business Management ist kompetenzorientiert auf die Erlangung des Abschlusses Bachelor of Arts ausgerichtet. Nach erfolgreicher Beendigung dieses Studiengangs sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, grundlegende wirtschaftswissenschaftliche Theorien und Methoden in einem internationalen betriebswirtschaftlichen Kontext mit Fokus auf den europäischen Wirtschaftsraum anzuwenden und die Wertigkeit von Wissensquellen einschätzen zu können. Absolventinnen und Absolventen verfügen über betriebswirtschaftliches Fachwissen, können aktuelle wirtschaftliche und wirtschaftspolitische Entwicklungen nachvollziehen und betriebswirtschaftliche Problemstellungen in einem europäischen Kontext analysieren. Sie verfügen über sprachliche und interkulturelle Kompetenzen zur adressatengerechten Kommunikation von Ergebnissen und zum Arbeiten in internationalen Teamformationen. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über die Bereitschaft und Fähigkeit sich Wissen mit Hilfe von geeigneten Lernstrategien selbständig anzueignen. Sie können unter Berücksichtigung ethischer sowie nachhaltiger Grundsätze in einer sich wandelnden, globalisierten Gesellschaft verantwortlich und erfolgreich handeln.

Untergeordnete Qualifikationsziele:

Generische Kompetenzen der Betriebswirtschaftslehre: Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs verfügen über solide Fachkompetenzen in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik & Recht sowie Methodenkompetenzen, Sprachkompetenzen in Englisch wie auch berufsrelevanter Selbst- und Sozialkompetenzen.

Internationale Kompetenz: Der Studiengang bereitet Studierende darauf vor, wirtschaftliche Projekte in internationalem und insbesondere europäischem Kontext zu unterstützen und zu managen. Durch den internationalen Bezug in Lehrveranstaltungen und einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt erwerben die Studierenden interkulturelle und Fremdsprachenkompetenzen. Ferner fördert die Hochschule das interkulturelle Engagement der Studierenden.

Anwendungs- und praxisorientiert: Absolventinnen und Absolventen sind erprobt in der Analyse und Lösungsfindung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Fragestellungen einer Organisation. Sie erfahren einen konsequent angewandten projektorientierten Lern-Lehransatz und nutzen interne und externe Lern- und Experimentierräume.

Interdisziplinär: Über den gesamten Studienverlauf erwerben Studierende Wissen und Fertigkeiten interdisziplinären Arbeitens und zeichnen sich dadurch aus, dass sie erfolgreich in interdisziplinären Kontexten und Teamformationen handeln können.

Digitale Kompetenzen: Absolventinnen und Absolventen können digitale Fach- und Methodenkenntnisse kontextbedingt sicher anwenden und hinsichtlich ihres Nutzens kritisch reflektieren.

Employability & Anschlussfähigkeit: Nach Abschluss des Studiums sind die Absolventinnen und Absolventen befähigt, eine qualifizierte berufliche Tätigkeit in unterschiedlichen Funktionsbereichen einer nationalen bzw. internationalen Organisation aufzunehmen oder selbstständig tätig zu sein.

- (2) Studierende haben die Möglichkeit individuelle Studien- und Karrierewege einzuschlagen, indem sie das Studium mit einer Spezialisierung vertiefen und fachfremde oder überfachliche Kompetenzen erwerben. Darüberhinaus treffen die Studierenden in der Studienendphase die Entscheidung, ob sie ihre im Studium vorgesehene Auslandserfahrung mit einem Auslandssemester (Semester Abroad) oder mit einem Auslandspraktikum (Internship Abroad) erleben wollen.
- (3) Das erfolgreich abgeschlossene Bachelorstudium führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit dem ersten akademischen Hochschulgrad.

§ 2

Allgemeiner Studienverlauf

Für den allgemeinen Studienablauf gilt die Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Rahmenordnung ist aufrufbar unter den amtlichen Mitteilungen auf der Homepage der Technischen Hochschule Wildau.

§ 3

Kooperierende Partner des Studiengangs

Entfällt.

§ 4

Studienart und Studientyp des Studiengangs

- (1) Der Studiengang wird als Präsenzstudium durchgeführt.
- (2) Der Studiengang wird im Studientyp Vollzeitstudium angeboten.
- (3) Lehr- und Prüfungssprache des Studiengangs ist Englisch.

§ 5

Regelstudienzeit und Immatrikulation

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt sieben Semester.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt jährlich zum Wintersemester, wobei eine Immatrikulation in ein höheres Fachsemester auch zum Sommersemester erfolgen kann.
- (3) Die Verteilung der Studienmodule über die Regelstudienzeit ist im Studienplan im Anhang geregelt.
- (4) Die §§ 7-9 regeln die zeitlichen Abläufe des Präsenzstudiums.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien

- (1) Für den Zugang zu diesem Studiengang müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber ihre sprachliche Studierfähigkeit in der englischen Sprache nachweisen. Dieser Nachweis ist gegeben bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern,
 - a) die entsprechend anerkannte Nachweise der Sprachkenntnisse (in der jeweils gültigen Fassung der Richtlinie Sprachnachweise von Englischkenntnissen für die Immatrikulation an der Technischen Hochschule Wildau) vorlegen, welche mindestens dem Niveau B2.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen oder
 - b) deren Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife einer deutschen Schule mindestens 11 Punkte in Englisch „Grundkurs“ bzw. mindestens 8 Punkte in einem „Leistungskurs“ Englisch ausweist.
- (2) Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist die Ordnung der Technischen Hochschule Wildau für die Auswahl von Studierenden in zulassungsbeschränkten Studiengängen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

§ 7 Spezifischer Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Das Studium besteht aus Modulen, für die nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) entsprechende „Credit Points“ (CP) vergeben werden. Für ein erfolgreiches Studium werden insgesamt 210 CP vergeben.
- (2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:
 - das Grundlagenstudium umfasst das erste bis dritte Semester mit 89 CP,
 - das Vertiefungsstudium umfasst das vierte und fünfte Semester mit 61 CP und
 - die Studienendphase umfasst das sechste und siebte Semester mit 60 CP im sechsten und siebten Semester, 60 CP

Die ersten fünf Semester bestehen aus Studienabschnitten von jeweils 15 Wochen und einer sich daran jeweils anschließenden Prüfungsphase von zwei Wochen. Die Prüfungen der Module des fünften Semesters sollten bereits innerhalb der Vorlesungszeit des fünften Semesters durchgeführt werden, um einen frühzeitigen Beginn der Studienendphase zu ermöglichen.

Für das sechste Semester bestehen zwei Optionen:

- a) „Internship Abroad“ oder
 - b) „Semester Abroad“.
-
- a) „Internship Abroad“:
Beim „Internship Abroad“ sieht das sechste Semester eine Praxisphase (vgl. § 8) vor.
 - b) „Semester Abroad“:
Bei dieser Option wird das sechste Semester als Auslandsemester absolviert. Die Wahl des „Semester Abroad“ setzt voraus, dass Studierende einen Studienplatz an einer Partnerhochschule oder einer von der Technischen Hochschule Wildau akzeptierten Gasthochschule vorweisen können und ein durch die Studiengangsprecherin bzw. den Studiengangsprecher bestätigtes Learning

Agreement vorliegt. Die im Learning Agreement festgelegten Module sollten den Qualifikationszielen des Studiengangs in Inhalten und Niveau gerecht werden. Das International Office ist durch die Studierende bzw. den Studierenden bei der Planung und Durchführung des entsprechenden Studienplatzes im Ausland einzubeziehen. Sofern die im Learning Agreement vereinbarten Prüfungsleistungen nicht im vollen Umfang erbracht wurden, ist mit der Studiengangsprecherin bzw. dem Studiengangsprecher eine äquivalente Prüfungsleistung zu vereinbaren und durch den Prüfungsausschuss zu bestätigen.

Das siebte Semester finden in den ersten acht Wochen Lehrveranstaltungen statt. Daran schließt sich eine einwöchige Prüfungsphase an.

Es folgt die Anfertigung der Bachelorarbeit (vgl. § 9).

In mehreren Semestern sind Wahlpflichtmodule und im 4. und 5. Semester sind die Module einer Spezialisierung zu belegen.

- (3) Der Anhang dieser Studien- und Prüfungsordnung enthält den Stundenplan.
- (4) Der Studienplan weist die für einen erfolgreichen Studienabschluss zu absolvierenden Module aus.
Der Studienplan enthält je Modul dessen semesterweise Zuordnung, Modulart, Prüfungsart, Lehrform, Semesterwochenstunden und Leistungspunkte (CP).
- (5) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können in Abstimmung mit der Studiengangsprecherin bzw. dem Studiengangsprecher die im Studienplan festgelegte Reihenfolge und die Prüfungsart aus zwingenden Gründen für den Studienjahrgang abgeändert werden. Darüberhinausgehende Änderungen des Studienplans bedürfen der Zustimmung des Fachbereichsrates und einer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau.
- (6) Wahlpflichtmodule
 - (a) Gemäß des Studienplans belegen die Studierenden die 3 Wahlpflichtmodule „Business Language I“ mit 5 CP, „Business Language II“ mit 3 CP und „Business Language III“ mit 3 CP, die unter der Bezeichnung „Business Language“ zusammengefasst werden. Durch einmalige Wahl im 1. Semester entscheiden sich die Studierenden, welche Fremdsprache sie in den drei Semestern erlernen wollen. Die „Business Language I“ startet im 2. Semester.
 - (b) Der Fachbereichsrat beschließt über die Liste der zulässigen und von den Studierenden wählbaren Business Languages (den Wahlpflichtkatalog). Der Wahlpflichtkatalog muss am Ende des Sommersemesters des Vorjahres vom Fachbereichsrat beschlossen sein. Im Falle des nicht erfolgten Beschlusses durch den Fachbereichsrat gelten die bestehenden, zuvor beschlossenen Wahlpflichtmodule fort. Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Module von der Dekanin bzw. dem Dekan vorgegeben werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Jedem Wahlpflichtmodul (jeder Business Language) ist im Wahlpflichtkatalog eine deutsche und englische Modulbezeichnung, das Semester, die Semesterwochenstunden, die Leistungspunkte (CP), die Prüfungsart und die minimale und maximale Teilnehmerzahl zugewiesen.
 - (c) Eine Studierende/ein Studierender darf im Laufe ihres/seines Studiums ein Wahlpflichtmodul nur einmal belegen.
 - (d) Die Studierenden wählen innerhalb der Vorlesungszeit des vorangehenden Wintersemesters ihre Business Language. Die Studierenden sind hierbei zur Mitwirkung verpflichtet. Die Studierenden geben bei der Wahl ihre Präferenzen hinsichtlich der

zulässigen Business Language ab. Auf Basis dieser Präferenzen und hochschulinterner Ressourcen findet eine Zuweisung zu den Modulen statt.

Studierende, deren Erstwunsch sich auf eine Business Language bezieht, der sie aus den genannten Gründen nicht zugewiesen werden können, werden einer anderen Business Language zugewiesen. Dabei sind die weiteren Präferenzen der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(e) Die Fristen des § 20 Abs. 6 Rahmenordnung finden auch bei einer Nichtwahl Anwendung. Als Prüfungstermin nach Satz 1 des § 20 Abs. 6 Rahmenordnung gilt in diesem Fall der letzte Tag des Semesters, in dem das entsprechend Wahlpflichtmodul in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist.

(f) Sofern die hochschulinternen Ressourcen dies zulassen, haben die Studierenden die Möglichkeit die Business Language bis einschließlich der ersten Vorlesungswoche mit Start der „Business Language I“ gemäß dem Studienplan unter Angabe fachlicher Gründe, die zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht vorlagen, auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss einmalig zu wechseln.

(g) Sofern Studierende eine zulässige Business Language aus einem anderen Studiengang belegen, gelten die Lehrveranstaltungs- und Prüfungszeiten der gewählten Business Language des anderen Studiengangs.

(7) Spezialisierung

(a) Gemäß des Studienplans belegen die Studierenden eine wählbare Spezialisierung. Die Spezialisierung umfasst insgesamt vier Pflichtmodule mit je 5 CP, wovon jeweils zwei Module im Sommersemester und zwei im Wintersemester stattfinden.

(b) Für jede Matrikel beschließt der Fachbereichsrat bis spätestens sechs Monate vor Studienbeginn über eine Liste der zulässigen und von den Studierenden wählbaren Spezialisierungen und deren jeweils vier zugehörigen Pflichtmodule (Spezialisierungskatalog). Jedem dieser Module ist eine deutsche und englische Modulbezeichnung, das Semester, die Semesterwochenstunden, die Leistungspunkte (CP), die Prüfungsart und die minimale und maximale Teilnehmerzahl zugewiesen.

Die Teilnehmeranzahl kann für einzelne Spezialisierungen von der Dekanin bzw. dem Dekan vorgegeben werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Zuordnung der konkreten Module zu einer Spezialisierung bis spätestens vor dem Ende der siebten Vorlesungswoche des Sommersemesters vor der Wahl der Spezialisierungen geändert werden.

Im Falle des nicht erfolgten Beschlusses durch den Fachbereichsrat gelten die bestehenden, zuvor beschlossenen Spezialisierungen fort.

(c) Die Module der Spezialisierung starten im Sommersemester. Die Studierenden wählen innerhalb der Vorlesungszeit des vorangehenden Wintersemesters ihre Spezialisierung. Die Studierenden sind bei der Wahl zur Mitwirkung verpflichtet. Die Studierenden geben dabei ihre Präferenzen hinsichtlich der zulässigen Spezialisierungen ab. Auf Basis dieser Präferenzen und hochschulinterner Ressourcen findet eine Zuweisung zu einer Spezialisierung und deren Modulen statt.

Studierende, deren Erstwunsch sich auf eine Spezialisierung bezieht, der sie aus den genannten Gründen nicht zugewiesen werden können, werden einer anderen Spezialisierung zugewiesen. Dabei sind die weiteren Präferenzen der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

- (d) Die Fristen des § 20 Abs. 6 Rahmenordnung finden auch bei einer Nichtwahl Anwendung.
Als Prüfungstermin nach Satz 1 des § 20 Abs. 6 Rahmenordnung gilt in diesem Fall der letzte Tag des ersten Semesters in dem die Spezialisierung in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist.
- (e) Sofern die hochschulinternen Ressourcen dies zulassen, haben die Studierenden die Möglichkeit die Spezialisierung bis einschließlich der ersten Vorlesungswoche mit Start der Spezialisierung gemäß des Studienplans unter Angabe fachlicher Gründe, die zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht vorlagen, auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss einmalig zu wechseln.
- (f) Sofern Studierende eine zulässige Spezialisierung aus einem anderen Studiengang belegen, gelten die Lehrveranstaltungs- und Prüfungszeiten der gewählten Spezialisierung des anderen Studiengangs.
- (8) Interdisciplinary Module
- (a) Gemäß des Studienplans belegen die Studierenden im Wintersemester das Modul „Interdisciplinary Module“ (IDM) mit 5 CP.
- (b) Die Dekanin bzw. der Dekan beschließt über eine Liste, der zulässigen und von den Studierenden wählbaren IDMs (IDM-Katalog). Die IDMs müssen am Ende des Wintersemesters des Vorjahres von der Dekanin bzw. vom Dekan beschlossen sein. Die Teilnehmerzahl kann für einzelne IDMs von der Dekanin bzw. dem Dekan vorgegeben werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Jedem IDM ist eine deutsche und englische Modulbezeichnung, das Semester, die Semesterwochenstunden, die Leistungspunkte (CP), die Prüfungsart und die minimale und maximale Teilnehmeranzahl zugewiesen.
- (c) Die Studierenden wählen innerhalb der Vorlesungszeit des vorangehenden Sommersemesters ihr IDM. Die Studierenden sind hierbei zur Mitwirkung verpflichtet. Die Studierenden geben bei der Wahl ihre Präferenzen hinsichtlich der zulässigen IDMs ab. Auf Basis dieser Präferenzen und hochschulinterner Ressourcen findet eine Zuweisung zu den IDMs statt.
Studierende, deren Erstwunsch sich auf ein IDM bezieht, dem sie aus den genannten Gründen nicht zugewiesen werden können, werden einem anderen IDM zugewiesen. Dabei sind die weiteren Präferenzen der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (d) Die Fristen des § 20 Abs. 6 Rahmenordnung finden auch bei einer Nichtwahl Anwendung. Als Prüfungstermin nach Satz 1 des § 20 Abs. 6 Rahmenordnung gilt in diesem Fall der letzte Tag des Semesters, in dem das Modul „Interdisciplinary Module“ in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist.
- (e) Sofern Studierende ein zulässiges IDM aus einem anderen Studiengang belegen, gelten die Lehrveranstaltungs- und Prüfungszeiten des gewählten IDMs des anderen Studiengangs.
- (9) Jedes im Studienplan enthaltene Modul wird anhand einer Modulbeschreibung im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch ist auf der Website des Studiengangs publiziert. Die Modulbeschreibungen bilden die Grundlage für die Durchführung der Module; auf dieser Basis gestaltet die Dozentin bzw. der Dozent die Lehre.
- (10) Die Module „Internship Abroad“, „Semester Abroad“, „Personal and Professional Skills I“, „Personal and Professional Skills II“ und „Interdisciplinary Module“ sind praktische

Module im Sinne des § 9 Abs. 2 Rahmenordnung und werden entsprechend mit der Bewertung „mit Erfolg/ohne Erfolg“ abgeschlossen.

- (11) Findet eine Wiederholungsprüfung zusammen mit Studierenden späterer Jahrgänge statt, dann kann die Prüfungsform und das Prüfungsschema in der Wiederholungsprüfung an das der späteren Jahrgänge angepasst werden.
- (12) Mehrere Prüfungen an einem Tag sind im Zusammenhang mit Wiederholungsprüfungen zulässig.
- (13) Die Studierenden haben über die Optionen in Abs. 2 „Internship Abroad“ und „Semester Abroad“ hinaus die Möglichkeit, Auslandssemester zu absolvieren. Spätestens in der Vorlesungszeit des Vorsemesters, vor Antritt des Auslandssemesters, ist auf Initiative der Studierenden bzw. des Studierenden ein „Learning Agreement“ durch die Studiengangsprecherin bzw. den Studiengangsprecher schriftlich zu bestätigen. Die im Learning Agreement festgelegten Module sollten den Qualifikationszielen des Studiengangs in Inhalten und Niveau gerecht werden. Das International Office ist durch die Studierende bzw. den Studierenden bei der Planung und Durchführung des entsprechenden Studienplatzes einzubeziehen.

§ 8 Praxisphase

Sofern die Studierende bzw. der Studierende die Option des „Internship Abroad“ gewählt hat, ist im sechsten Semester ein Praktikum (Internship Abroad) im Ausland als praktisches Modul im Sinne des § 9 Abs. 2 Rahmenordnung mit einer Dauer von 20 Wochen (30 CP) verbindlich. Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben, können das Praktikum auch innerhalb Deutschlands absolvieren.

Näheres regelt die Praktikumsordnung für den Studiengang European Business Management B.A. an der Technischen Hochschule Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung, sowie die Modulbeschreibung.

§ 9 Abschlussarbeit

- (1) Im letzten Semester gemäß Studienplan ist die Abschlussarbeit anzufertigen. Die Beantragung der Arbeit erfolgt online mittels Thesis-System beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum für die Abschlussarbeit beträgt 8 Wochen (8 CP).

§ 10 Abschlussprüfung

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist das erfolgreiche Absolvieren aller im Studienplan geforderten Modulprüfungen, die erfolgreiche Anfertigung der Abschlussarbeit sowie die mündliche Abschlussprüfung (Kolloquium) zur Abschlussarbeit erforderlich.
- (2) Das Kolloquium zur Abschlussarbeit ist hochschulöffentlich. Ist die Arbeit mit einem Sperrvermerk belegt, so kann die hochschulöffentliche Teilnahme an der Prüfung durch die Prüfungskommission beschränkt werden.
- (3) Die erste Gutachterin/Der erste Gutachter (hochschulseitige Erstbetreuerin/hochschulseitiger Erstbetreuer) hat den Vorsitz der Prüfungskommission inne und ist für die Organisation der Prüfung verantwortlich.
- (4) Das Kolloquium wird in der Regel als Einzelprüfungen abgehalten. Ist die Abschlussarbeit als Gruppenarbeit erbracht worden, kann das Kolloquium zur Abschlussarbeit auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Der Beitrag jeder einzelnen Person muss hierbei abgegrenzt und individuell bewertbar sein.
- (5) Über den Ablauf des Kolloquiums ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geführt und von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben und dem Sachgebiet Immatrikulation und Prüfungen mitzuteilen.

§ 11 Doppelabschlussabkommen

- (1) Ein Doppelabschluss „Double Degree“ über diesen und einen anderen, ähnlichen Studiengang an einer anderen Hochschule wird verliehen, wenn ein entsprechendes Doppelabschlussabkommen mit der anderen Hochschule vorliegt.
- (2) Die Verleihung des Doppelabschlusses setzt voraus, dass dieser Studiengang und mindestens ein Studienjahr in dem anderen, ähnlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regelt das jeweils gültige Doppelabschlussabkommen.

§ 12 Akademischer Grad

Ist das Studium erfolgreich absolviert, wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft und gilt für alle Immatrikulationsjahrgänge ab Wintersemester 2025/26.

Wildau, 24. Oktober 2024

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau

Anhang:

- Studienplan Vollzeit

Anhang: Studienplan

Bachelorstudiengang European Business Management

Studientyp Vollzeit

gültig ab WiSE 2025/26

Module	V	Ü	L	P	S	ges. SWS	WiSe			SoSe			WiSe			SoSe			WiSe			SoSe			WiSe		
							1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			6. Sem.			7. Sem.		
							SW	PA	CP	SW	PA	CP	SW	PA	CP	SW	PA	CP									
Introduction to Business																											
Introduction to Business Administration	1	1				2	2	SMP	3																		
Introduction to Law	2	2				4	4	FMP	5																		
Financial Accounting	2	2				4				4	FMP	5															
Human Resources and Organisational Design	2	2				4				4	FMP	5															
Costs and Management Accounting	2	2				4				4	FMP	5															
Financial Statements	1	1				2							2	SMP	3												
Marketing	2	2				4							4	SMP	5												
Investments and Asset Pricing	2	2				4							4	FMP	5												
Supply Chain and Operations Management	2	2				4							4	FMP	5												
European Law	2	2				4										4	SMP	5									
Operational Interface Management					4	4																4	SMP	5			
Sustainability and Corporate Social Responsibility					4	4																4	SMP	5			
International Management in European Contexts																											
International Strategies in Theory and Practice I					4	4							4	FMP	5												
International Strategies in Theory and Practice II					4	4										4	SMP	5									
International and Institutional Economics I					4	4							4	SMP	5												
International and Institutional Economics II					4	4										4	FMP	5									
Economics																											
Introduction to Economics	2	2				4	4	FMP	5																		
Applied Economics and					4	4																4	SMP	5			

